

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Satzung hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Satzung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Satzung keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2009 (vgl. Pkt. 44 des Beschl. Prot. Nr. 4) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) am 26. Jänner 2009 von Österreich im Rahmen der Gründungskonferenz der IRENA in Bonn unterzeichnet. Die Gründungskonferenz verabschiedete zudem eine Erklärung über die authentischen Sprachfassungen der Satzung, die Art. XX Pkt. C der Satzung ergänzt und einen integralen Bestandteil der Satzung bildet. Mit dieser Erklärung wurden neben Englisch auch Deutsch und die restlichen fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen als authentisch erklärt. Da anlässlich der Unterzeichnung nur die englische Sprachfassung ohne die Erklärung der Konferenz über die authentischen Sprachfassungen genehmigt wurde, wird der Bundesregierung nochmals die Satzung in der authentischen englischen Sprachfassung samt Erklärung der Konferenz und in der nunmehr authentischen deutschen Sprachfassung samt Erklärung der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

Laut Regierungsprogramm 2020-2024 gehört der Beitritt zu IRENA zu den inhaltlichen Schwerpunkten der österreichischen Außenpolitik, um die Position Österreichs als internationaler „Energy Hub“ auszubauen.

Die Gründung der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) beruht auf einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland. Österreich ist stets für eine verstärkte Behandlung des Themas „erneuerbare Energie“ eingetreten und unterstützte die Gründung der Organisation. In den Verhandlungen hat sich Österreich dafür eingesetzt, dass durch die Schaffung von IRENA keine Duplizierung von Aktivitäten anderer Organisationen mit einem Mandat im Energiebereich erfolgt.

Ziel von IRENA ist es, ein Technologie-„Clearing House“ und Exzellenzzentrum für erneuerbare Energien zu werden. Die Organisation fördert gemäß Art. II der Satzung die umfassende und verstärkte Einführung sowie die nachhaltige Nutzung aller Formen erneuerbarer Energie.

Tätigkeitsbereiche der Organisation gemäß Art. IV sind u. a. die Analyse, Beratung und Unterstützung von Mitgliedstaaten auf dem Gebiet erneuerbarer Energie, Wissens- und Technologietransfer, Finanzierungsberatung, Forschungsförderung und Entwicklung lokaler Kapazitäten sowie Training, Ausbildung und Informationsvermittlung. Außerdem können gemäß Art. V Projekte von Mitgliedern durchgeführt werden.

Der Haushalt der Organisation wird gemäß Art. XII Pkt. A aus Pflichtbeiträgen der Mitglieder auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen, wie sie von der Versammlung festgelegt werden, sowie aus freiwilligen Beiträgen und anderen Quellen gespeist.

Auf Basis des Beitragsschlüssels ergibt sich ein jährlicher österreichischer Pflichtbeitrag in Höhe von aktuell US\$ 150.000,- (ca. € 140.000,-).

Die Satzung von IRENA trat gemäß Art. XIX lit. D am 8. Juli 2010 objektiv in Kraft. Gegenwärtig sind 161 Staaten Mitglieder von IRENA. Für Staaten, die nach Inkrafttreten der Satzung eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegen, tritt die Satzung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung für Österreich wird die Federführung auf das gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020, für Energiefragen zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übergehen. Die österreichischen Beiträge und sonstige mit der Mitgliedschaft verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die Satzung ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) sowie in deutscher Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und die englische Sprachfassung vorgelegt.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Es wird der Wunsch ausgedrückt, die umfassende und verstärkte Einführung und Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung, die Energiesicherheit, die Volatilität der Energiepreise, den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums sowie die Gewährleistung eines dezentralen Energiezugangs zu fördern.

Zu Art. 1:

Stellt die Gründung der Organisation fest und bekräftigt die Gleichheit der Vertragsparteien.

Zu Art. 2:

Ziel der Organisation ist es die umfassende und verstärkte Einführung sowie die nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien zu fördern. Dies soll geschehen unter anderem unter Berücksichtigung nationaler Prioritäten sowie des Beitrags erneuerbarer Energien zur Entlastung der Umwelt, zum Klimaschutz, zum Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt, zum Zugang zur und zur Sicherung der Energieversorgung.

Zu Art. 3:

Definiert den Begriff „erneuerbare Energien“ anhand einer demonstrativen Auflistung. Nicht-regenerative Energiequellen, das sind fossile Energieträger und nukleare Energie, fallen nicht unter den Begriff.

Zu Art. 4:

Die Tätigkeiten der Organisation, über die sie den Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht vorlegt, basieren auf den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen, der Wirtschaftlichkeit und der internationalen Zusammenarbeit. Sie umfassen insbesondere die Systematisierung der derzeitigen Praxis, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Netzwerken, die Politikberatung der Vertragsparteien und Förderung des Technologietransfers, den Kapazitätsaufbau, die Förderung von Forschung sowie die Verstärkung der öffentlichen Wahrnehmung bezüglich erneuerbarer Energie.

Zu Art. 5:

Die Organisation führt ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines jährlich erstellten und von der Versammlung angenommenen Arbeitsprogramms durch. Zusätzlich können Projekte durchgeführt werden, die von Mitgliedern initiiert und finanziert werden.

Zu Art. 6:

Die Mitgliedschaft steht allen Staaten offen, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die bereit und in der Lage sind, im Einklang mit den in der Satzung festgeschriebenen Zielen und Aktivitäten zu handeln. Einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration muss von ihren Mitgliedstaaten mindestens eine der in den Aufgabenbereich der IRENA fallenden Angelegenheiten übertragen sein. Über die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine zwischenstaatliche Organisation der Wirtschaftsintegration und deren Mitglieder können ihre Stimmrechte keinesfalls gleichzeitig ausüben.

Zu Art. 7:

Regelt die Gewährung des Beobachterstatus (z.B. für Unterzeichnerstaaten) und die damit verbundenen Rechte.

Zu Art. 8:

Die Hauptorgane der Organisation werden eingesetzt: Die Versammlung, der Rat und das Sekretariat. Die Versammlung und, über deren Genehmigung, auch der Rat, können Nebenorgane einsetzen.

Zu Art. 9:

Die Versammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Organisation. Die Satzung sieht verschiedene Quorums für Beschlüsse der Versammlung vor. In Verfahrensfragen genügt einfache Mehrheit, Beschlüsse über Sachfragen werden im Konsens gefasst. Kann kein Konsens erzielt werden, so gilt ein Konsens als erreicht, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine

zwischenstaatliche Organisation der Wirtschaftsintegration und deren Mitglieder können ihre Stimmrechte keinesfalls gleichzeitig ausüben.

Zu Art. 10:

Der Rat als Exekutivorgan tritt zweimal jährlich zusammen. Seine Mitglieder, mindestens 11, höchstens 21 werden von der Versammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren nach dem Rotationsprinzip gewählt. Der Rat fasst Beschlüsse in Sachfragen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, in Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit. Seine Aufgaben und Befugnisse werden aufgelistet. Er ist gegenüber der Versammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Zu Art. 11:

Das Sekretariat besteht aus dem von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Generaldirektor und dem benötigten Personal. Es unterstützt die Versammlung, den Rat und deren Nebenorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Zu Art. 12

Der Haushalt der Organisation wird aus von der Versammlung auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen festgelegten Pflichtbeiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Beiträgen und aus anderen möglichen Quellen nach Maßgabe der Finanzvorschriften finanziert. Die Pflichtbeiträge dienen der Finanzierung der Kerntätigkeiten und der Verwaltungskosten.

Zu Art. 13:

Sieht die Völkerrechtspersönlichkeit der Organisation vor. Im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds und vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt sie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderliche innerstaatliche Rechtsfähigkeit.

Die Mitglieder beschließen über ein gesondertes Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten. Dies ist anlässlich der 1. Tagung der Versammlung am 4. & 5. April 2011 geschehen.

Zu Art. 14:

Übereinkünfte zur Herstellung von Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen werden vom Rat nach Genehmigung durch die Versammlung abgeschlossen.

Zu Art. 15:

Änderungen der Satzung treten erst in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedern ratifiziert wurden. Ein Austritt aus der Organisation ist frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung möglich.

Zu Art. 16 und 17:

Diese Bestimmungen legen Verfahrensvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten und über den zeitweiligen Entzug von Rechten aus der Satzung fest.

Zu Art. 18:

Der Sitz der Organisation wird von der Versammlung auf ihrer ersten Tagung festgelegt. Diese hat sich für Masdar City, Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) entschieden.

Zu Art. 19 und 20:

Die Bestimmungen enthalten Regelungen zu Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten der Satzung und zum Beitritt; sowie zum Verwahrer, zur Registrierung bei den Vereinten Nationen und bezüglich des verbindlichen englischen Wortlauts. Als Verwahrer wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Zur Erklärung:

Die anlässlich der Unterzeichnung verabschiedete Erklärung ergänzt Art. XX Pkt. C der Satzung und legt weitere verbindliche Wortlaute auch in den anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen als Englisch sowie in der Sprache des Verwahrers fest. Die Erklärung ist integraler Bestandteil der Satzung.